

Allgemeinverfügung des Landkreises Vulkaneifel
zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Anordnung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung in Schulen und Bildungseinrichtungen

Aufgrund der §§ 16 und 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I, S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1385) i.V.m. § 2 Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. 2010 S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S 341), erlässt die Kreisverwaltung Vulkaneifel als Kreisordnungsbehörde, folgende

Allgemeinverfügung:

1. An allen weiterführenden Schulen gilt ab der 5. Klasse während der gesamten Schulzeit, einschließlich des Unterrichts, die Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Verpflichtung gilt nicht für Grundschulen und Förderschulen. Die Hygienekonzepte der Schulen bleiben darüber hinaus unberührt.
2. Bei der Erwachsenenbildung, beruflichen Bildung oder Weiterbildung, Fahrschulen und in privaten Bildungseinrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung auch im Unterricht zu tragen.
3. Diese Verfügung gilt bis einschließlich 08. November 2020.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG i.Vm. § 1 LVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: kv-daun@poststelle.rlp.de erhoben werden.

¹ vgl. Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/214 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257, S. 73).

Daun, 22. Oktober 2020
Kreisverwaltung Vulkaneifel als Kreisordnungsbehörde

gez. Heinz-Peter Thiel
Landrat